

Information des Bürgermeisters

62. Sitzung des Gemeinderates vom 21. August 2018

22. August 2018 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

22. August 2018 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

62. Sitzung des Gemeinderates vom 21. August 2018

Grunderwerb: Vaduzer Grundstücke Nrn. 2038, 2062 und 2241

Der Gemeinde Vaduz wurden über die Anwaltskanzlei Roth + Partner AG, Triesen, die Vaduzer Grundstücke Nrn. 2038, 2062 und 2241 zum Kauf angeboten.

Eine Marktwert-Expertise diente der einvernehmlichen Kaufpreisermittlung.

Beschreibung des Vaduzer Grundstückes Nr. 2038:

- Grundfläche: 2'437 m² / 677.6 Klafter
- Zone: Landwirtschaftszone LW (Weidriet)
- Kaufpreis: CHF 110.00 / Klafter = CHF 74'536.00

Beschreibung des Vaduzer Grundstückes Nr. 2062:

- Grundfläche: 4'376 m² / 1'216.7 Klafter
- Zone: Landwirtschaftszone LW (Mittlere Länge)
- Kaufpreis: CHF 110.00 / Klafter = CHF 133'837.00

Beschreibung des Vaduzer Grundstückes Nr. 2241:

- Grundfläche: 1'780 m² / 494.9 Klafter
- Zone: Landwirtschaftszone LW (Rütti)
- Kaufpreis: CHF 150.00 / Klafter = CHF 74'235.00

Mit diesen Grunderwerben kann die Gemeinde ihre Bestände bei zwei angrenzenden Grundstücken im Perimeter Mittlere Länge und Rütti arrondieren, wodurch der strategische Handlungsspielraum – auch hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Verpachtung – wesentlich erhöht wird.

Die Grunderwerbskommission hat dieses Angebot geprüft und spricht sich einstimmig für einen Kauf aus.

Diesem Antrag liegen bei:

- Liegenschaftsbericht Grundstück Nr. 2038
- Liegenschaftsbericht Grundstück Nr. 2062
- Liegenschaftsbericht Grundstück Nr. 2241
- Marktwert-Expertise

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf der Vaduzer Grundstücke Nrn. 2038, 2062 und 2241 mit einer Gesamtfläche von 8'593 m² und gewährt hierfür einen Kredit in Höhe von CHF 282'608.00.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die entsprechenden Kaufverträge abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Grundstück Nr. 540, Teilfläche, Kauf

Auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 540, welches sich in Privateigentum befindet, ist im Grundbuch unter anderem ein Fuss- und Radwegrecht zugunsten der Gemeinde Vaduz eingetragen. Die Gemeinde hat den Bau dieses Fussweges mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2016 beschlossen.

Nun hat der Eigentümer der Gemeinde die für den Fussweg benötigte Fläche zum Kauf angeboten. Es handelt sich dabei um 92 m².

Im Zusammenhang mit privaten Überbauungen kommt es immer wieder zu Verhandlungen um Geh-, Fahr- und/oder Durchleitungsrechte. Erste Priorität für die Gemeinde Vaduz ist es, die baulichen Massnahmen auf öffentlichem Grund realisieren zu können. So sind zum einen die Haftungsfragen rechtlich zuzuordnen und zum anderen sind Unterhaltsarbeiten und -kosten sowie Erneuerungsarbeiten ohne Vereinbarungen und Einschränkungen einwandfrei definiert. Auch entfallen mögliche durchleitungsrechtliche Verträge. Das bedeutet grundsätzlich, dass seitens der Gemeinde jeweils ein Kauf der Flächen für solche Geh-, Fahr- und/oder Durchleitungsrechte angestrebt wird. Ist dies nicht bzw. noch nicht möglich, so werden diese Rechte mittels im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten erlangt.

Aus erstgenannten Gründen ist ein Erwerb für die benötigte Teilfläche des Vaduzer Grundstückes Nr. 540 für den Fussweg sinn- und zweckmässig.

Laut Marktwert-Expertise beträgt der Wert dieser Teilfläche CHF 215'000.00. Da die Ausnützung beim Grundstück Nr. 540 vollumfänglich ausgeschöpft ist und die abzutrennende Teilfläche zur Berechnung der Bruttogeschossfläche (BGF) zuzurechnen ist, halbiert sich der Wert gemäss gängiger Praxis.

Diesem Antrag liegt bei:

- Marktwert-Expertise

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf einer Teilfläche des Vaduzer Grundstückes Nr. 540 mit 92 m² und gewährt hierfür einen Kredit in Höhe von CHF 107'500.00.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 22. August 2018